

Anlage 2b zur AROPräv

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex, die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen¹ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörenden „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“
(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zusammen. Er gilt für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil** ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten, der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person oder einer von dieser/diesem delegierten Person gemäß §14 Absatz 3 AROPräv unterschrieben.

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

¹ Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, §17 Absatz 4 AROPräv). Das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach einem entsprechenden Informationsgespräch gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

² Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen³¹³ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die röm.-kath. Kirchengemeinde Villingen

Dieser Teil des Verhaltenskodex gilt für alle Beschäftigte und ehrenamtlich Tätigen in unserer Kirchengemeinde.

Grundsätzlich gilt: Wird aus guten, nachvollziehbaren Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

- Mein Umgang mit Nähe und Distanz ist sorgsam und dem jeweiligen Auftrag entsprechend und angemessen.
- Ich respektiere individuelle Grenzempfindungen, verbale und nonverbale Grenzsetzungen.
- Auch mit meinen eigenen Grenzen und denen der Kolleginnen und Kollegen gehe ich achtsam um.
- Ich verzichte auf Mutproben oder grenzverletzende Rituale und achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt. Zu anvertrauten Personen ist dies in der Regel nicht gegeben. Ich reflektiere meine Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen.
- Ich nutze - soweit möglich - dienstliche Accounts und Kommunikationswege, keine privaten Kontaktdaten.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperkontakt ist ein Teil der menschlichen, auch pädagogischen und pastoralen Begegnung. Ich gestalte diese Berührungen passend zum jeweiligen Rahmen und respektiere persönliche Grenzen.
- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherung nicht erlaubt sind.
- Wenn ich mir unsicher bin, ob eine Berührung angemessen und erwünscht ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis. Dies gilt auch bei Ritualen mit Körperkontakt. Ich beachte persönliche Grenzen, beispielsweise auch beim Begrüßen und Verabschieden.
- Ich setze bewusst Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und Ähnliches ist immer freiwillig und setzt - in besonderen Situationen - die erklärte Zustimmung der anvertrauten Personen voraus.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt, bloßgestellt oder verletzt.
- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.

³ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

- Ich wähle meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen und Gesten.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Das Sprachniveau und die persönliche Anrede passe ich an die anvertrauten Personen an, achte dabei auf deren Grenzen, aber auch auf meine Rolle.
- Meine Kleidung wähle ich so, dass sie der Tätigkeit angemessen ist und achte dabei auch auf die persönlichen, insbesondere intimen Grenzen anderer Personen.

4. Beachtung der Intimsphäre

- Ich achte auf eine grenzachtende Umsetzung hinsichtlich der Intimsphäre und eine entsprechende Infrastruktur (z.B. Duschen, WC, Umkleiden).
- Räume der Intimsphäre benutze ich immer - räumlich oder zeitlich - getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfе vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchs- oder Pflegediensten, insbesondere bei kranken und älteren Personen, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig. Ich setze mich beispielsweise nur auf ausdrücklichen Wunsch auf die Bettkante einer bettlägerigen Person.
- Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

- Geschenke sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, sofern es einen begründeten Anlass gibt, sie gleichwertig sind und - gemäß den Vorgaben der Kirchengemeinde - nicht über das übliche Maß hinausgehen.
- Exklusive Geschenke und Vergünstigungen, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher ist es wichtig, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese - auch von den anvertrauten Personen - verantwortungsvoll, grenzachtend, ohne Gewalt und nach den vorgegebenen Regeln genutzt werden.
- Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Personen sowie ggf. deren Personensorgeberechtigten. Die Persönlichkeitsrechte und die Wahrung der Intimsphäre beachte ich dabei ganz besonders.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten und soweit möglich zu vermeiden. Insbesondere bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

- Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls entsprechende Reaktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese in einem sachlichen und zeitlichen Bezug zur beanstandeten Handlung stehen.
- Ich gestalte die Maßnahmen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar.
- Ich wende keine körperliche, verbale oder psychische Gewalt an.
- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, Personen zu demütigen oder bloßzustellen.

8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen

- Angebote mit Übernachtungen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert. Sie erfordern eine besondere Sensibilität und ein genaues Hinschauen. Klare Verhaltensregeln sind hier unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen.
- Bei Übernachtungsaktionen mit Jugendlichen gelten zudem die Vorgaben des Spezifischen Teils des Verhaltenskodex für die Jugendpastoral (siehe Anhang 12 zum Schutzkonzept)
- Begründete Ausnahmen werden im Vorfeld mit den anvertrauten Personen, ggf. den Personensorgeberechtigten besprochen und transparent gemacht.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- Um sich von den typischen Strategien der Täterinnen und Täter (z.B. Vertuschung und Geheimhaltung) abzugrenzen, werden Übertretungen des Verhaltenskodex und abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung und/oder dem jeweiligen Team.
- Ich verhalte mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weiter erzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich spreche meine eigenen Unsicherheiten aktiv und in angemessenem Rahmen an und mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden oder anderen Personen spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen und/oder im Austausch mit der jeweils verantwortlichen Leitung.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184g Jugendgefährdende Prostitution
§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind	§ 184i Sexuelle Belästigung
§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern	§ 184j Straftaten aus Gruppen
§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern	§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	§ 232 Menschenhandel
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	§ 232a Zwangsprostitution
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten	§ 232b Zwangsarbeit
§ 181a Zuhälterei	§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 183 Exhibitionistische Handlungen	§ 234 Menschenraub
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses	§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte	§ 236 Kinderhandel

Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen

Informationen zur Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einsatzort/Seelsorgeeinheit/Verband: _____

Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Erklärung:

Ich habe den Verhaltenskodex (**Allgemeiner Teil** Stand: 01.12.2023 und **Spezifischer Teil der röm.-kath. Kirchengemeinde Villingen** Stand: 23.07.2024) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von der zum Ehrenamt beauftragenden Person oder von der durch sie/ihn delegierten Person (Vorname, Name, Funktion) am TT.MM.JJJJ ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
 - Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
 - Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
 - Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
 - Innerhalb der nächsten 6 Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen
- oder**
- Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁵.
- oder**
- Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁶.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person

⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

⁵ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

⁶ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß § 7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.